



## **Richtlinien für die Gewährung der Wirtschaftsförderung NEU**

Die Gemeinde Ratten gewährt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2021 eine Wirtschaftsförderung nach Maßgabe der nachstehend angeführten Regelungen.

### I.

#### Förderungsgegenstand

- a) Betriebsförderung
- b) Lehrlingsförderung

### II.

#### Förderungsempfänger

Empfänger einer Wirtschaftsförderung sind ortsansässige Unternehmen inkl. Einzel- und Kleinunternehmen, Human- und Veterinärmediziner mit ortsansässiger Praxis. Nicht anspruchsberechtigt sind folgende Unternehmungen: Personen im Direktvertrieb, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Banken und Versicherungen sowie Finanz- und Versicherungsdienstleister, Unternehmungen der Vermietung und Verpachtung jeglicher Art und Personaldienstleister.

### III.

#### Förderungsvoraussetzung

Voraussetzung der Gewährung einer Wirtschaftsförderung ist das Vorliegen sämtlicher behördlicher Bewilligungen für den Bau, die Benützung und den Betrieb einer Betriebsanlage.

Die ordnungsgemäße Entrichtung aller kommunalen Abgaben und Steuern.

### IV.

#### Art, Ausmaß und Zeitpunkt der Förderung

Die Wirtschaftsförderung NEU ist eine Direktförderung, welche nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen an den Förderungsempfänger bis zum 31. Dezember des Förderjahres ausbezahlt wird.

#### **a) Betriebsförderung**

Förderung bestehender Arbeitsplätze erfolgt in Form einer Deckelung:

|                            |                                      |
|----------------------------|--------------------------------------|
| 0 – 10 Arbeitnehmer/innen  | EUR 100,00 pro Arbeitnehmer und Jahr |
| 11 – 25 Arbeitnehmer/innen | EUR 75,00 pro Arbeitnehmer und Jahr  |
| über 26 Arbeitnehmer/innen | EUR 50,00 pro Arbeitnehmer und Jahr  |

Im Rahmen der Betriebsförderung soll auch jeder neu geschaffene Arbeitsplatz im Jahr der Schaffung zusätzlich mit einmalig EUR 250,00 gefördert werden.

Die Definition Arbeitnehmer/in umfasst folgende Arten von Dienstnehmern/innen:

- Vollzeitbeschäftigter/e
- Teilzeitbeschäftigter/e
- Geringfügig Beschäftigter/e
- Saisonarbeiter/innen

Als Berechnungstichtag wird der 01.12. eines jeden Jahres definiert. Zur Berechnung wird die Anzahl der durchschnittlichen Arbeitnehmer/innen vom Stichtag 01.12. des vorangegangenen Jahres und dem 01.03., dem 01.06., dem 01.09. und dem 01.12. des Antragsjahres herangezogen. Der daraus resultierende Wert wird kaufmännisch auf Ganze gerundet.

**Ein-Personen-Unternehmen** können die Betriebsförderung für eine/n Arbeitnehmer/in beantragen.

### **b) Lehrlingsförderung**

Die Lehrlingsförderung beträgt € 150,00 pro Lehrling und pro Lehrjahr.

Als Berechnungstichtag wird der 01.12. eines jeden Jahres definiert. Zur Berechnung wird die Anzahl der durchschnittlichen Lehrlinge vom Stichtag 01.12. des vorangegangenen Jahres und dem 01.12. des Antragsjahres herangezogen. Der daraus resultierende Wert wird kaufmännisch auf Ganze gerundet.

## V. Verfahren

1. Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Anträge sind im Gemeindeamt Ratten unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars schriftlich einzureichen.
2. Art und Anzahl der einem Antrag um Gewährung einer Wirtschaftsförderung anzuschließenden Unterlagen wird von der Gemeinde Ratten bestimmt.
3. Die Antragsfrist beginnt am 02.12. und endet am 15.12. des Antragsjahres.
4. Unternehmen werden im November durch die Gemeinde mittels Schreiben über die Antragsstellung informiert und gleichzeitig wird der Antrag übermittelt. Der Antrag kann auch von der Homepage der Gemeinde downgeloadet werden. Es können nur vollständig ausgefüllte und rechtzeitig übermittelte Anträge berücksichtigt werden.
5. Die Gemeinde Ratten behält sich das Recht vor die Angaben über die Anzahl der Arbeitnehmer/innen und Lehrlinge zu überprüfen und bei unrichtigen Angaben die Förderung zurückzufordern.
6. Eine bereits ausbezahlte Wirtschaftsförderung kann zurückgefordert werden, wenn
  - a. der Förderungsempfänger Arbeitskräfte illegal beschäftigt („Schwarzarbeiter“),
  - b. der Förderungsempfänger wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig bestraft wurde oder

- c. der Förderungsempfänger die Zustimmung zur Einholung von Auskünften nach Punkt VI Absatz 1 schriftlich widerruft.
7. Die Rückforderung von Fördermitteln aus den vorher angeführten Gründen ist innerhalb von zwei Jahren ab der letztmaligen Auszahlung einer Förderung möglich.
8. Die Entscheidung über den Widerruf oder die Rückforderung der Förderung trifft der Förderungsgeber.
9. Durch die Wirtschaftsförderung NEU werden Individualförderungen ersetzt.

## VI. Datenschutz

1. Der Förderungswerber hat der Gemeinde Ratten seine ausdrückliche Zustimmung zu erteilen, beim zuständigen Finanzamt und/oder bei der zuständigen Krankenkasse Auskünfte über alle Fragen einzuholen und zu erhalten, die zur Beurteilung notwendig sind, über die Anzahl der gemeldeten Arbeitnehmer/innen und ob im Betrieb des Förderungswerbers Personen illegal beschäftigt werden.
2. Ein Widerruf dieser Zustimmung ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Gemeinde Ratten möglich. Dieser ordnungsgemäße Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die allfällige Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge.

## VII. Gültigkeit

Die vorliegende Richtlinie zur Gewährung einer Wirtschaftsförderung der Gemeinde Ratten tritt ab 01.01.2022 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

## VIII. Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde Ratten gewährt die Wirtschaftsförderung als Trägerin von Privatrechten aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2021 und vom 18.11.2022. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Wirtschaftsförderung der Gemeinde Ratten besteht nicht.